
Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Waisen-Beihilfe

1. Das Wichtigste in Kürze

Waisen-Beihilfe ist eine einmalige Beihilfe der Unfallversicherung für Vollwaisen, die keinen Anspruch auf Waisenrente aus der Unfallversicherung haben. Bedingung ist, dass der Vollweise hauptsächlich vom Verstorbenen unterhalten wurde.

2. Voraussetzungen

Die Unfallversicherungsträger zahlen Waisen-Beihilfe unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Vollweise hat zur Zeit des Todes mit dem verstorbenen Versicherten in häuslicher Gemeinschaft gelebt und wurde überwiegend vom ihm unterhalten
und
- es besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente ([Waisenrente](#)), weil der Tod des Versicherten keine Folge eines Unfallversicherungsfalles ([Arbeitsunfall](#) , Wegeunfall, [Berufskrankheit](#)) war
und
- der Versicherte bezog zum Zeitpunkt des Todes eine Verletztenrente von mindestens 50 % der Vollrente und war damit **Schwerverletzter** .

Ausnahme:

Wenn ein verstorbener Versicherter länger als 10 Jahre aufgrund eines Unfallversicherungsfalles mindestens 80 % [Erwerbsminderungsrente](#) bezog und nicht in Folge eines Unfallversicherungsfalles starb kann eine Beihilfe in Höhe der Hinterbliebenenrente gezahlt werden, wenn dadurch die Versorgung der Hinterbliebenen um 10 % gemindert war.

3. Höhe

Die Waisen-Beihilfe beträgt **einmalig** 40 % des Jahresarbeitsverdienstes. Gibt es mehrere Waisen, wird die Waisen-Beihilfe gleichmäßig verteilt.

4. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#) .

5. Verwandte Links

[Waisenrente](#)

[Unfallversicherung](#)

Gesetzesquelle: § 71 SGB VII